

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Beschluss gem. § 69 (1) Baugesetzbuch (BauGB) über die Aufstellung des Umlegungsplanes zum Umlegungsverfahren „Am langen Rain“ (Bebauungsplan: Am langen Rain), Gemarkungen Müllheim und Niederweiler**

### **1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes**

Nach Erörterung mit den Grundstückseigentümern hat der ständige Umlegungsausschuss der Stadt Müllheim mit Beschluss vom 20. März 2019 nach § 66 (1) BauGB in der jeweils gültigen Fassung, den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Am langen Rain“ auf den Gemarkungen Müllheim und Niederweiler aufgestellt.

### **2. Bekanntmachung**

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 69 (1) BauGB).

### **3. Der Umlegungsplan**

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde gem. § 55 (2) BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugewiesenen Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken sowie die geldliche Leistung auf.

### **4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan**

Den Beteiligten wird nach § 70 (1) Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

### **5. Möglichkeit der Einsichtnahme**

Der Umlegungsplan kann beim Bürgermeisteramt Müllheim, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Fachbereich 22), Bismarckstr. 3, 79379 Müllheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Zimmer 206/207).

### **6. Berechtigtes Interesse**

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### **7. Ablauf der Frist zur Anmeldung von Rechten**

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses vom 19.07.2018 über den Umlegungsbeschluss, enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 (2) Satz 2 BauGB ist diese Frist mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Müllheim, den 15.04.2019  
Umlegungsausschuss  
Danksin (Beigeordneter)